Bis 30.06.2015

4.1.1 Unfallversicherung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 4 Satz 2 **SGBVIII** werden auf Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern nachgewiesene Aufwendungen der Beiträge für Unfallversicherung bis zu einem jährlichen Betrag von 79,00 € übernommen. Der Betrag wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. **Bereits** bestehende Versicherungsverträge werden anerkannt. Die Auszahlung erfolgt monatlich zu 1/12 mit dem laufenden Pflegegeld.

Werden bereits Beiträge zur Unfallversicherung durch ein anderes Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzeigen.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung
- jährlicher Nachweis über gezahlte Beträge

4.1.2 Alterssicherung

Auf Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern werden die <u>hälftigen</u> nachgewiesenen Aufwendungen der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung bis zu einem monatlichen Betrag von 39,00 € übernommen. Der Betrag wird lediglich einem Pflegeelternteil, i.d.R. dem betreuenden Pflegeelternteil, gewährt.

Es werden Versicherungsbeiträge für maximal drei Pflegekinder und einen Pflegeelternteil übernommen. Bereits bestehende Versicherungen werden anerkannt.

Werden bereits Beiträge zur Alterssicherung durch ein anderes Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzeigen.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung
- jährlicher Nachweis über gezahlte Beträge

Ab 01.07.2015

4.1.1 Unfallversicherung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGBVIII werden auf Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern nachgewiesene Aufwendungen der Beiträge für eine Unfallversicherung entsprechend den Empfehlungen Deutschen des Vereins übernommen. Der Betrag wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen Bereits bestehende gewährt. Versicherungsverträge werden anerkannt. Die Auszahlung erfolgt monatlich zu 1/12 mit dem laufenden Pflegegeld.

Werden bereits Beiträge zur Unfallversicherung durch ein anderes Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzeigen.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung
- jährlicher Nachweis über gezahlte Beträge

4.1.2 Alterssicherung

Auf Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern werden die <u>hälftigen</u> nachgewiesenen Aufwendungen der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung **entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins** übernommen. Der Betrag wird lediglich einem Pflegeelternteil, i.d.R. dem betreuenden Pflegeelternteil, gewährt.

Es werden Versicherungsbeiträge für maximal drei Pflegekinder und einen Pflegeelternteil übernommen. Bereits bestehende Versicherungen werden anerkannt.

Werden bereits Beiträge zur Alterssicherung durch ein anderes Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzeigen.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung